



Fundstelle: MR 2008, 12

- 1. Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten. Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern objektiv als richtig oder falsch beurteilt werden kann.**
- 2. Kann eine (vermeintliche) Tatsachenbehauptung gar nicht wahr sein (hier: durch die Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft würde etwas vertuscht), verfolgt der Behauptende mit seiner Aussage bloß eine Bewertung. Auch dieses Werturteil ist nach § 1330 ABGB zu prüfen.**
- 3. Das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt Werturteile nicht schrankenlos. Allerdings sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (hier: Beihilfe zur Vertuschung im Zuge einer politischen Auseinandersetzung zu einem brisanten öffentlichen Thema der Landespolitik).**
- 3. Die Grenzen zulässiger Kritik sind bei Politikern weiter gezogen als bei Normalbürgern. Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, im Speziellen, wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen.**
- 4. Ob im politischen Meinungsstreit eine den politischen Gegner treffende Äußerung noch im Sinne des Art 10 MRK gerechtfertigt erscheint, ist vor allem an der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen an der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und Ausdrucksweise sowie dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger zu messen.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler und Univ.-Prof. Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Dr. Jörg H*****, vertreten durch Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte KEG in Klagenfurt, gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei 1. Gerald P*****, 2. S** Kärnten, beide vertreten durch Dr. Ulrich Polley, Rechtsanwalt in Klagenfurt, wegen Unterlassung, Widerrufs und Veröffentlichung (Gesamtstreitwert 22.200 EUR, Streitwert im Provisorialverfahren 17.520 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 12. September 2007, GZ 6 R 153/07b-9, womit die einstweilige Verfügung des Landesgerichts Klagenfurt vom 25. Juli 2007, GZ 20 Cg 110/07i-4, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben. Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden dahingehend abgeändert, dass sie zu lauten haben wie folgt:

„Der Antrag der klagenden Partei, den beklagten Parteien aufzutragen, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger hätte im Zusammenhang mit dem „Hypo-Rohbericht der Nationalbank“ und seiner dazu angekündigten Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Beihilfe zur Vertuschung zu

verantworten, wird abgewiesen.“ Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 14 Tagen die mit 734,58 EUR (darin 122,43 EUR USt) bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die mit 917,92 EUR (darin 152,98 EUR USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens sowie die mit 1.101,08 EUR (darin 183,51 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

Begründung:

Der Kläger ist Landeshauptmann von K*****. Der Erstbeklagte ist Landesgeschäftsführer der Zweitbeklagten, der Landesorganisation K***** der SPÖ.

Informationen über den Inhalt des Rohberichts der Oesterreichischen Nationalbank über die Hypo-Alpe-Adria-AG gelangten in die Öffentlichkeit. Daraufhin kündigte der Kläger die Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien an und brachte diese in der Folge auch ein. Der Erstbeklagte reagierte darauf mit folgender APA-OTS Aussendung vom 20. 6. 2007, 14.21 Uhr, von der Zweitbeklagten verbreitet wurde:

„Hypo: [Erstbeklagter] wirft [Kläger] Beihilfe zur Vertuschung vor. Utl.: SPK-LGF: Mauer des Schweigens durchbrechen. Klagenfurt (SP-KTN) - Im Zusammenhang mit dem Hypo-Rohbericht der Nationalbank warf heute der Landesgeschäftsführer der [Zweitbeklagten, der Erstbeklagte, dem Kläger] Beihilfe zur Vertuschung vor, nachdem dieser eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft angekündigt hatte. [Dem Kläger] sei jedes Mittel recht, um die laut Prüfbericht „dubiosen“ Geschäfte seiner Hypo-Freunde zu verschleiern und nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen.

Aufgabe der Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene werde sein, diese Mauer des Schweigens zu durchbrechen, so [der Erstbeklagte]: „[Der Kläger], B*****, K***** und Co. haben sich gegenseitig zum Schweigen verpflichtet, wie es halt in bestimmten Organisationsstrukturen der Brauch ist.“

In der „Neuen Kärntner Tageszeitung“ vom 21. 6. 2007 erschien auf Seite 3 unter der Überschrift „Hypo-Bericht schlägt Wellen“ ein Bericht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Rohberichts der Nationalbank zur Situation in der „Hypo“. Unter anderem wird in diesem Artikel ausgeführt, dass die Zweitbeklagte auf den Gang des Klägers zur Staatsanwaltschaft reagiert habe. Der Erstbeklagte werfe dem Kläger Beihilfe zur Vertuschung vor, weil diesem jedes Mittel recht sei, um die laut Prüfbericht „dubiosen“ Geschäfte seiner Hypo-Freunde zu verschleiern.

Über das Bestreben des BZÖ, den Tätigkeitsumfang des Untersuchungsausschusses möglichst eng zu gestalten, berichtete die „Kleine Zeitung“ schon am 31. 5. 2007 unter dem Titel „Hypo-U-Ausschuss nur 'Papiertiger'“. Darin heißt es ua:

... „Die finanziellen Auswirkungen der strategischen Partnerschaft Hypo-Bayern LB für das Land zu überprüfen. Die SPÖ wollte vielmehr die Vorgänge, wie es zum Deal gekommen ist, durchleuchtet wissen. Trotz Grüner und FPÖ-Unterstützung gab es aber keine Mehrheit für den Antrag. ...“ ... „Die SPÖ prangerte „die mangelnde Transparenz“ (Gaby Schaunig) beim Verkauf an. „Das größte Landesvermögen wurde ans Ausland verscherbelt“, kritisierte Clubchef Peter Kaiser. Den nunmehrigen U-Ausschuss, der sich nach der Landtagsitzung konstituierte, sehen die Roten als „Vertuschungs- und Jubelausschuss“, andere sprachen von „Papiertiger“, denn das Dramatische, „der Verkaufs-Vorgang wird nicht geprüft“ (Schaunig).“

Auch in der fortgesetzten Berichterstattung wurde der Ausdruck „Vertuschung“ thematisiert. So erklärte der Vorsitzende des vom Nationalrat eingesetzten Bankenuntersuchungsausschusses, Martin Graf, in einer Aussendung vom 20. 6. 2007 zum selben Thema:

„Der [Kläger] solle in der Hypo-Alpe-Adria-Bank-Affäre zur Aufklärung beitragen, statt den Vertuschern das Wort zu reden, fordert der Vorsitzende des Bankenausschusses Martin Graf (F). Der Abgeordnete zeigte sich am Mittwoch in einer Aussendung „verwundert“ über [des Klägers] Ankündigungen, der Anklagebehörde eine Sachverhaltsdarstellung zur Publikation des Nationalbank-Berichts zukommen zu lassen. ...“

.... „Statt nunmehr die Staatsanwaltschaft zu bemühen, so Graf, wäre [der Kläger] gut beraten, seine

früheren Ankündigungen wahr zu machen und zur Aufklärung fragwürdiger Geschäftsverbindungen und Geldflüsse beizutragen. ..." ... „Bleibt [der Kläger] bei seiner neuen Taktik, muss er sich den Vorwurf des Verschleierungsgehilfen gefallen lassen. ..."

Gestützt auf diesen Sachverhalt beantragte der Kläger die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, worin den Beklagten aufgetragen werde, es ab sofort zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, der Kläger hätte im Zusammenhang mit dem „Hypo-Rohbericht der Nationalbank“ und seiner dazu angekündigten Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Beihilfe zur Vertuschung zu verantworten. Die von den Beklagten aufgestellten und verbreiteten Behauptungen, wonach der Kläger Beihilfe zur Vertuschung zu verantworten habe, seien unwahr, ehrenbeleidigend und kreditschädigend im Sinne des § 1330 Abs 1 und 2 ABGB.

Das *Erstgericht* erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Sowohl der Begriff der Tatsache gemäß § 1330 Abs 2 ABGB als auch der Begriff der Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 Abs 1 ABGB seien nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen (4 Ob 82/92 = MR 1993, 17). Im Anfall liege eine Tatsachenbehauptung, kein Werturteil vor. Der Vorwurf der Beihilfe zur Vertuschung sei auf die Wahrheit hin objektiv überprüfbar. Die Beklagten würden dem Kläger Beihilfe zur Vertuschung im Zusammenhang mit einer angekündigten und danach eingebrachten Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Wien vorwerfen. Das Ankündigen oder die Einbringung einer Strafanzeige wegen des Verdachts von strafbaren Handlungen stehe jedoch jedermann bei begründetem Verdacht zu. Dieser begründete Verdacht des Vorliegens von strafbaren Handlungen im Sinne des § 310 StGB sei jedoch sachlich gerechtfertigt gewesen, weil nur ein Rohbericht der Nationalbank vorgelegen sei, der nicht hätte veröffentlicht werden dürfen. Die eingebrachte Sachverhaltsdarstellung des Klägers selbst wäre auch gar nicht geeignet gewesen, irgendeinen Sachverhalt, der in dem Rohbericht ersichtlich ist, „zu vertuschen“, weil der Rohbericht vor dem 20.6.2007 veröffentlicht wurde. Schließlich sei diese Maßnahme auch nicht geeignet gewesen, „dubiose Geschäfte“ der behaupteten Freunde des Klägers zu verschleiern.

Das *Rekursgericht* bestätigte diese Entscheidung. Die Frage, ob etwas vertuscht worden sei, könne genauso überprüft werden wie die Frage, ob jemand an einer Vertuschungstätigkeit im Sinne einer Beihilfe mitgewirkt habe. Es gebe kein Recht der freien Meinungsäußerung aufgrund unwahrer Tatsachenbehauptungen (4 Ob 82/92 = EvBl 1993/134 = MR 1993, 17 = ÖBl 1993, 84; 4 Ob 6/93 = MR 1993, 101; 6 Ob 109/00y = SZ 73/181 uva); auch Urteile, die auf entsprechende Tatsachen schließen ließen, würden als Tatsachenmitteilung gelten, sodass das Erstgericht die einstweilige Verfügung zu Recht erlassen habe. Das *Rekursgericht* sprach aus, dass der Entscheidungsgegenstand 20.000 EUR übersteige, und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu.

Der *außerordentliche Revisionsrekurs* der beklagten Parteien ist im Interesse der Rechtssicherheit *zulässig*; er ist auch *berechtigt*.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte räumt der Meinungsäußerungsfreiheit im Zusammenhang mit einer politischen Auseinandersetzung und in Fragen des öffentlichen Interesses breiten Raum ein. Seine Rechtsprechung hat auch bereits wiederholt Eingang in die österreichische Judikatur gefunden (vgl. RIS-Justiz RS0115541; 6 Ob 296/02a; 6 Ob 159/06k = MR 2006, 363).

Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes im Allgemeinen weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sich Politiker unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, besonders wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen (6 Ob 149/01g = SZ 74/117, RIS-Justiz RS0115541). In einer politischen Auseinandersetzung muss es den Opponenten in einer demokratischen Gesellschaft gestattet sein, wertende gegensätzliche Standpunkte auch in scharfer

Form zu formulieren und Argumente, die für den eigenen Standpunkt sprechen, darzulegen. Eine politische Wertung, die nicht den Vorwurf eines persönlich unehrenhaften Verhaltens des politischen Gegners enthält, ist nicht tatbildlich im Sinne des § 1330 Abs 1 oder Abs 2 ABGB (6 Ob 2059/96d).

Ob im politischen Meinungsstreit eine den politischen Gegner treffende Äußerung noch im Sinne des Art 10 MRK gerechtfertigt erscheint, ist vor allem an der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen, an der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und Ausdrucksweise sowie an dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger zu messen (RIS-Justiz RS0054830). Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet freilich in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung (6 Ob 273/05y). Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist entscheidend, ob sich der Bedeutungsinhalt der Äußerung auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (6 Ob 159/06k). Allerdings dürfen auch Werturteile, die eine konkludente Tatsachenbehauptung enthalten, nicht schrankenlos geäußert werden. Diese sind vielmehr nur dann durch das Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt, wenn sie auf ein im Kern wahres Tatsachensubstrat zurückgeführt werden können und die Äußerung nicht exzessiv gebraucht wird (RIS-Justiz RS0032201 [T11, T15, T16]). Hierbei sind allerdings angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (6 Ob 159/06k).

Aus dem Gesamtzusammenhang der inkriminierten Äußerung ergibt sich zweifellos, dass sich die „Vertuschung“ auf die vom Kläger angekündigte Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft bezog. Die bloße Anzeigerstattung als solche begründet – als jedermann grundsätzlich zustehendes Recht (§ 80 Abs 1 StPO) – aber naturgemäß keinen Vorwurf. Daraus ergibt sich eindeutig, dass bei der Bezeichnung dieses Verhaltens durch die Beklagten als „Vertuschung“ dessen Bewertung im Vordergrund steht, insoweit mithin ein Werturteil vorliegt. Diese Qualifikation schließt freilich eine Tatbildlichkeit im Sinne des § 1330 ABGB nicht aus. Vielmehr ist nach dem Gesagten darauf abzustellen, ob damit konkludent weitere – der Überprüfung zugängliche – Tatsachenbehauptungen erhoben werden, die den Tatbestand des § 1330 Abs 1 bzw Abs 2 ABGB erfüllen. Dies ist jedoch nicht der Fall:

Der Begriff der „Beihilfe“ ist zwar insbesondere aufgrund der damit umschriebenen Täterschaftsform des § 12 StGB negativ besetzt. Dieser Begriff reicht jedoch als solcher noch nicht aus, ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu unterstellen. Mit der behaupteten „Vertuschung“ wird dem Kläger zwar gleichfalls ein nach Auffassung der Beklagten zu missbilligendes Verhalten vorgeworfen. So umschreibt Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache² VIII, „vertuschen“ mit „etwas, wovon man nicht möchte, dass es bekannt wird, verheimlichen, geheimhalten, geflissentlich verbergen“ und führt als Beispiel etwa an, „einen Skandal vertuschen; der Betrug ließ sich nicht vertuschen“. Ähnlich formuliert Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch (1984) VI, die Bedeutung von „vertuschen“ als „verheimlichen, zu verschweigen suchen, das Bekanntwerden verhindern“ und bringt als Beispiel die Vertuschung einer peinlichen Angelegenheit oder eines unangenehmen Vorfalls. Damit kommt zwar auch dem Wort „vertuschen“ eine negative Konnotation zu; die Vertuschung erfüllt aber weder für sich genommen noch mit dem von den Beklagten gebrauchten Zusatz „Beihilfe“ den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall grundlegend von dem der Entscheidung 6 Ob 271/07g zugrundeliegenden Sachverhalt, in dem der – auch strafrechtlich relevante – Vorwurf der „Bilanzfälschung“ bzw „Bilanzmanipulation“ zu beurteilen war.

Im Lichte der eingangs dargelegten Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der darauf aufbauenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs liegt damit ein Wertungsexzess im angeführten Sinne nicht vor; die Grenzen der in der politischen Auseinandersetzung zulässigen Kritik werden durch die beanstandete Äußerung nicht überschritten. Dem Revisionsrekurs war daher spruchgemäß Folge zu geben. Die Entscheidung über die Kosten

des Verfahrens gründet sich auf § 393 EO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der spätere Kläger Jörg H. war Landeshauptmann von Kärnten; der spätere Erstbeklagte Gerald P. war Landesgeschäftsführer der zweitbeklagten Oppositionspartei, der SPÖ Kärnten. Um die Mitte des Jahres 2007 gelangten Informationen über den Inhalt des Rohberichts der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Hypo-Alpe-Adria-AG in die Öffentlichkeit. Daraufhin kündigte der Kläger die Erstattung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien an und brachte diese in der Folge auch ein. Die Beklagten reagierten mit folgender Presseaussendung vom 20.6.2007:

**„Hypo: Landesgeschäftsführer wirft Landeshauptmann
Beihilfe zur Vertuschung vor.**

SP-Kärnten-LandesGF: Mauer des Schweigens durchbrechen

Klagenfurt (SP-KTN) - *Im Zusammenhang mit dem Hypo-Rohbericht der Nationalbank warf heute der Landesgeschäftsführer der [Zweitbeklagten, der Erstbeklagte, dem Kläger] Beihilfe zur Vertuschung vor, nachdem dieser eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft angekündigt hatte. [Dem Kläger] sei jedes Mittel recht, um die laut Prüfbericht „dubiosen“ Geschäfte seiner Hypo-Freunde zu verschleiern und nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Aufgabe der Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene werde sein, diese Mauer des Schweigens zu durchbrechen, so [der Erstbeklagte]: „[Der Kläger], B*****, K***** und Co. haben sich gegenseitig zum Schweigen verpflichtet, wie es halt in bestimmten Organisationsstrukturen der Brauch ist.“.*

In der fortgesetzten Berichterstattung verschiedenster lokaler und regionaler Tageszeitungen wurde dahin diese Pressemeldung und der Ausdruck „Vertuschung“ thematisiert.

Der Kläger beantragte darauf hin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, worin den Beklagten aufgetragen würde, es ab sofort zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, der Kläger hätte im Zusammenhang mit dem „Hypo-Rohbericht der Nationalbank“ und seiner dazu angekündigten Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Beihilfe zur Vertuschung zu verantworten. Die von den Beklagten aufgestellten und verbreiteten Behauptungen wären nämlich unwahr, ehrenbeleidigend und kreditschädigend iS des § 1330 Abs 1 und 2 ABGB. Das LG Klagenfurt und das OLG Graz gaben dem Sicherungsbegehren statt, da der Vorwurf der Beihilfe zur Vertuschung auf die Wahrheit hin objektiv überprüfbar wäre und im Übrigen das Behaupten einer – nicht bewiesenen – Straftat beinhaltet.

Die Gerichte hatte sich einmal mehr damit zu befassen, wie die von den Beklagten gemachten Äußerungen zu verstehen wären und ob sie allenfalls durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt wären?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht wies die von den beiden unteren Instanzen erlassene Einstweilige Verfügung zur Gänze ab unter Hinweis auf die Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 MRK im Zusammenhang mit einer politischen Auseinandersetzung und in Fragen des öffentlichen Interesses. Der OGH betonte, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes im Allgemeinen weiter gesteckt waren als bei Privatpersonen, weil sich Politiker unweigerlich und wissentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssten daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, besonders wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigten, die geeignet waren, Kritik auf sich zu ziehen. Angesichts der heutigen Reizüberflutung wären selbst überspitzte Formulierungen unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorläge. Aus dem Gesamtzusammenhang der inkriminierten Äußerung leiteten die Höchstrichter ab, dass die Bahauptung der „Vertuschung“ im Konkreten ein Werturteil darstellte, weil die Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung jedermann frei stand, sodass die Bezeichnung dieses Verhaltens des Landshauptmannes naturgemäß kein Vorwurf unrechtmäßigen Tuns, sondern bloß eine (subjektive) Bewertung sein konnte. Gleichwohl fiel auch dieses Werturteil unter § 1330 ABGB. Dabei reichte der Begriff der „Beihilfe“ als solcher noch nicht aus, ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu unterstellen, da nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht das juristische exakte Verständnis des § 12 StGB vorherrsche. Nach allgemeinem Verständniss käme zwar auch dem Wort „vertuschen“ eine negative Konnotation zu iS von „verheimlichen, geflissentlich verbergen, geheimhalten“; die Vertuschung erfüllte aber weder für sich genommen noch mit dem von den Beklagten gebrauchten Zusatz „Beihilfe“ den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Die Grenzen der in der politischen Auseinandersetzung zulässigen Kritik wurden durch die beanstandete Äußerung daher nicht überschritten.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Als streitentscheidend erweist sich einmal mehr die **Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen**. Dies deshalb, da bei Werturteilen kein Wahrheitsbeweis möglich und daher auch nicht nötig ist. Werturteile machen aber nach zutreffender Ansicht des OGH selbst dann zivilrechtlich nach § 1330 ABGB haftbar, wenn die Grenze der Exzessivität überschritten wird.¹ Dies entspricht auch der Rsp des EGMR, der selbst im politischen Meinungsstreit prüft, ob die notwendige Tatsachenbasis für einen wertenden Vorwurf vorliegt, weil auch ein Werturteil ohne jede unterstützende Tatsachengrundlage exzessiv sein kann.² Ungerechtfertigt erweist sich demzufolge eine Äußerung dann, wenn keine ausreichende Tatsachengrundlage für das Werturteil vorhanden war. Denn ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage unrichtiger oder nicht bewiesener Tatsachenbehauptungen gibt es nicht. So kann bspw. die offenbar ohne jedes Tatsachensubstrat erhobene Behauptung der intensiven Verwicklung („mächtig involviert“) des Klägers in die Bawag-Affäre auch nicht durch die Eigenschaft des Klägers als „public figure“ nach Art 10 MRK gerechtfertigt werden.³ Um festzustellen, ob ein **Werturteil** vorliegt, sind folgende Kriterien von den Straßburger Instanzen entwickelt worden:

- **Berücksichtigung des Autors und seine Bedeutung:** Kommt die Äußerung von zB der Presse oder einem sonstigen Medium oder einem Repräsentanten einer Gruppe, also einer Person, der eine Sonderrolle zukommt, wie zB einem Mandatsträger oder einem Politiker, besteht idR ein höherer Grad der Meinungsfreiheit.
- **Berücksichtigung des Adressaten der Äußerung:** Hier ist gegenüber Personen zu unterscheiden, die in der Öffentlichkeit stehen, wie zB Politiker. Sie werden besonders behandelt und müssen sich u.U. eben mehr gefallen lassen.⁴ Davon abzugrenzen sind sonstige Personen, denen keine öffentliche Bekanntheit zukommt. Darunter fällt aber auch

¹ Vgl. OGH 10.10.2002, 6 Ob 238/02x – *Billigdieselaktion*, MR 2002, 381.

² EGMR 27.2.2001, 26958/95 – *Jerusalem gegen Österreich*, MR 2001, 89 (*Ennöckl/Windhager*) = ÖJZ MRK 2001/23, 693; 26.2.2002, 29271/95 – *Dichand ua gegen Österreich*, MR 2002, 84 = *ecolex* 2002, 393 = ÖJZ MRK 2002/18, 464; 26.2.2002, 28525/95 – *Unabhängige Informationsvielfalt gegen Österreich*, MR 2002, 149 (*Ennöckl/Windhager* und *Zöchbauer*) = ÖJZ MRK 2002/20, 468; 1.7.1997, 20834/92 – *Oberschlick gegen Österreich II*, MR 1997, 196 = *ecolex* 1997, 705 = ÖJZ MRK 1997/29, 956.

³ OGH 21.12.2006, 6 Ob 291/06x – *BAWAG-Affäre*, nv; vgl. auch 12.12.2007, 6 Ob 266/07x – *Wahlkampfkasse*, MR 2008, 11.

⁴ Vgl. EGMR 8.7.1986, 12/1984/84/131 – *Lingens gegen Österreich*, MR 1986/4, 11 (*Weis*).

das Privatleben eines Politikers⁵ oder der Fall jener Personen, die freiwillig in den öffentlichen Raum getreten sind.⁶

- **Berücksichtigung des Zusammenhanges der Äußerung (Kontextprüfung):** Stets kommt es auf den Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte an, zB im Umfeld von Wahlen. Bei einem zeitlich engen Zusammenhang wird mehr toleriert. Der geleistete Beitrag in Form der verbreiteten Behauptung muss die öffentliche Debatte betreffen, dh von öffentlichem allgemeinen Interesse sein, wie zB politische Auseinandersetzungen, Themen wie Drogenmissbrauch, die Seehundjagd oder Schönheitsoperationen und deren medizinischen Risiken. Im Rahmen des Kontextes ist auch zu berücksichtigen, dass in der „Hitze des Gefechtes“ bei einem Schlagabtausch durchaus die Grenzen weiterzuziehen sind, ähnlich wie in Österreich bei der „Entrüstungsbeleidigung“ nach § 115 Abs 3 StGB.⁷ Schließlich sind auch im Rahmen des Kontextes die Parodie und die Satire privilegiert, insbesondere auch die Gesellschaftssatire.⁸

Nach nunmehr wohl gefestigter Rsp⁹ hängt die Rechtfertigung nach Art 10 MRK für eine den politischen Gegner treffende **Äußerung im politischen Meinungsstreit** vor allem von folgenden Faktoren ab:

- der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme
- der Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen,
- der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts angepassten Form und Ausdrucksweise
- dem danach zu unterstellenden Verständnis der Erklärungsempfänger

Im vorliegenden Rechtsstreit erscheinen abschließend die Ausführungen der Höchststrichter zum Verständnis der inkriminierten Passage „*Beihilfe zur Vertuschung*“ bemerkenswert. Der allgemeine Sprachgebrauch – so der OGH – beschränkt den Begriff der „*Beihilfe*“ nicht auf die bloß Juristen geläufige Bedeutung einer Täterschaftsform des Strafrechts.¹⁰ Eine andere, d.h. weniger negativ besetztes verständnis ist durchaus geläufig – und wohl nach Art 10 MRK auch geboten.¹¹

„*Vertuschen*“ bedeutet nach allgemeinem Sprachverständnis „nicht öffentlich bekanntwerden lassen, zu verbergen suchen, die Spuren verwischen; bedecken, verbergen, verheimlichen“¹² und trägt damit auch für die Höchststrichter „eine negative Konnotation“.¹³ Die Vertuschung erfüllt aber weder für sich genommen noch mit dem von den Beklagten gebrauchten Zusatz „*Beihilfe*“ den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Der OGH unterscheidet dadurch den vorliegenden Fall von dem – ehrenrührigen, auch strafrechtliche Relevanz besitzenden – Vorwurf der „*Bilanzfälschung*“ bzw „*Bilanzmanipulation*“.¹⁴

Ausblick: Die vorliegende E macht einmal mehr die stark zunehmende Bedeutung des Art 10 MRK für das Äußerungsrecht deutlich und erfüllt den dabei erforderlichen Begründungsaufwand in vorbildlicher Weise.

⁵ EGMR 6.2.2001, 41205/98 – *Tammer gegen Estland*, NL 2001, 29, betreffend der Bezeichnung „Rabenmutter“.

⁶ EGMR 13.12.2005, 66298/01 – *Bonnie & Clyde II*, MR 2006, 8 (*Ennöckl/Windhager*) = ÖJZ MRK 2006/14, 693.

⁷ Vgl. OBDK 10.5.1999, 14 Bkd 2/99, AnwBl 1999/7612 (*Strigl*).

⁸ Vgl. EGMR 22.2.2007, 5266/03 – *Nikowitz und Verlagsgruppe NEWS gegen Österreich*, MR 2007, 71 = *ecolex* 2007, 899; 25.1.2007, 68354/01 *Apokalypse II*, MR 2007, 124 (*Korn*) = *ecolex* 2007/302, 699 (*Schumacher*) = ÖJZ MRK 2007/11, 618 = ÖBI 2007/66, 297 (*Wiltschek*).

⁹ OGH 12.10.2006, 6 Ob 159/06k – *Kärntner Seebühne*, MR 2006, 362 (krit *Korn*).

¹⁰ § 12 StGB: „... jeder, der sonst zu ihrer Ausführung [gemeint: strafbare Handlung] beiträgt.“

¹¹ Vgl. OGH 20.6.2006, 4 Ob 71/06d – *Holocaust-Fotos*, *ecolex* 2006/426, 991 = ZfRV-LS 2006/27, 195 = MR 2006, 255 = ÖBI-LS 2006/135, 214 = ÖBI-LS 2006/147, 215 = ÖBI-LS 2006/148/149, 216 = ÖBI 2007/4, 19 = RZ 2007/EÜ 6, 24; einschränkend OGH 4.9.2007, 4 Ob 98/07a – *VÖB*, ÖJZ-LS 2007/84, 928 = wbl 2007/273, 608 = MR 2007, 335; instruktiv *Korn*, Die Unklarheitenregel – das unbekannte Wesen? MR 2007, 355, 356.

¹² *Pfeifer* (Hrsg), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen⁷ (2004), 1511 rSp.

¹³ D.h. eine mit einem Wort verbundene zusätzlich Vorstellung; Bedeutung.

¹⁴ OGH 12.12.2007, 6 Ob 271/07g – *Bilanzfälschung*, nv.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung des österreichischen Höchstgerichts bedeutet die Behauptung, „ein Landeshauptmann hätte durch die Einbringung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft mit dem ‚Hypo-Rohbericht der Nationalbank‘ eine Beihilfe zur Vertuschung zu verantworten,“ ein bloßes Werturteil, das im politischen Meinungskampf nach Art 10 MRK zulässig ist und im getätigten Zusammenhang keinen Wertungsexzess darstellt.